

**Verantwortungsbereiche**

Verlader	Halter	Fahrer
verantwortlich für		
verkehrssichere Ladung	geeignete Fahrzeuge	Ladung ist verkehrssicher zu verstauen
§ 22 StVO § 412 HGB § 823, 831 BGB	§ 30 StVZO § 31 StVZO	§ 22 StVO § 23 StVO

**Wer ist in der Verantwortung?**

Verlader, Fahrzeughalter und Fahrer. Verlader ist derjenige, der selbst oder für Dritte Güter versendet. Halter ist derjenige, der das Fahrzeug auf eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt. Fahrer ist die Person, die ein Fahrzeug bewusst lenkt oder steuert. Alle sind in der Verantwortung, keiner kann sich herausreden. Die oben aufgeführten Gesetze regeln im Einzelnen die Anwendung.

**Pflichten von Verlader, Halter und Fahrer:**

§ 22 StVO besagt: Die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. In der UVV § 37 (4) steht, dass Ladung gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen zu sichern ist.

§ 412 HGB: Soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nichts anderes ergibt, hat der Absender das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen sowie zu entladen. Der Frachtführer hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen. § 823 BGB definiert die Ladungssicherung auf der Straße. Im § 831 BGB finden sich die Haftungsdefinitionen.

§ 30 StVZO regelt die Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeuge, § 31 StVZO legt fest, dass die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge bei Halter und Fahrer liegt. Die Fahrzeuge müssen betriebssicher sein, das heißt technisch einwandfrei und alle für den Einsatzzweck notwendigen Ladungssicherungsmittel müssen vorhanden sein. Zudem muss das Fahrzeug verkehrssicher sein, dazu gehört auch, dass der Fahrzeugführer in der Lage sein muss, die Ladung ausreichend zu sichern (§ 30 + § 31). Er muss also entsprechend ausgebildet werden.

**Normen zur Ladungssicherung**

DIN 75410	Zurrgurte	Teil 1: Kastenwagen Teil 2: PKW, PKW-Kombi Teil 3: Pritschenaufbauten bis 3,5 t
EN 12 640	Zurrgurte	Pritschenaufbauten ab 3,5 t
EN 12 641	Aufbauten	Planenfahrzeuge
EN 12 642		Nutzfahrzeugen (Koffer)
EN 283/284		Wechselbehälter
EN 12 195	Ladungssicherung	Teil 1: Berechnung Zurrkräfte
EN 12 195		Teil 2: Zurrgurte aus Chemiefasern
ergänzend: VDI 2700ff	anerkanntes Regelwerk zur Ladungssicherung	

Die Belastbarkeitsvorgaben für die einzelnen Fahrzeugklassen finden Sie im folgenden. Diese Belastungen dürfen bei der Anwendung von Ladungssicherungsmitteln nicht überschritten werden.

**Zurrgurte nach DIN 75410:**

400 daN	Pritschenfahrzeuge	< 3,5 t
400 daN	Kastenwagen	< 2 t
500 daN	Kastenwagen	2 - 5 t
800 daN	Kastenwagen	5 - 7,5 t

**Zurrgurte nach EN 12640:**

800 daN	Pritschenfahrzeuge	3,5 - 7,5 t
1.000 daN	Pritschenfahrzeuge	7,5 - 12 t
2.000 daN	Pritschenfahrzeuge	> 12 t

**Anerkannte Regeln der Technik – VDI 2700ff**

Die VDI Richtlinie 2700ff ist eine Zusammenfassung von physikalischen Grundlagen und konkreten Ladungssicherungsbeispielen. Die Richtlinie verweist an vielen Stellen auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen und Normen. Die Sammlung konkreter Ladungssicherungsbeispiele wird ständig erweitert. Zudem ist auch die nötige Ausbildung der für die Ladungssicherung verantwortlichen Personen beschrieben.

Die VDI Richtlinien werden im Streitfall vor Gericht als maßgebliche Richtlinien herangezogen.

**Wichtig zu wissen:**

- Die EN 12195-2 regelt Kennzeichnung und Umgang mit Zurrgurten.
- Danach müssen alle Zurrgurte mit einem leserlichen Label versehen sein. Ist kein Label (mehr) vorhanden oder dieses nicht mehr lesbar, darf der Gurt nicht mehr verwendet werden.
- Der Fahrer muss mindestens eine Gebrauchsinformation (Beipackzettel) mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen können.
- Es gibt kein generelles Verfallsdatum für Zurrgurte.
- Gurte dürfen nicht mehr verwendet werden, sobald diese deutliche Verschleißerscheinungen zeigen, z. B. Scheuerstellen, Risse.
- Das Knoten von Gurten ist nicht zulässig.

